

✉ Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35359 Gießen

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

Dezernat B –

**Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit
und Angelegenheiten der Studierenden**

Sachbearbeitung: Susanne Kraus
Ludwigstr. 23
35390 Gießen

Telefon: 06 41 / 99 – 1 22 00 / 1 22 01

Fax: / 99 – 1 22 09

E-Mail: Susanne.Kraus@admin.uni-giessen.de

Az.: B 1 – 17/09 Kr/ho

9. Juli 2010

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt ./ Justus-Liebig-Universität Gießen

AZ.: 9 K 1800/10.GI

teile ich zunächst mit,

dass keine Bedenken gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter bestehen.

Des Weiteren beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

1. Die Klage ist zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, weil die Ausübung des Hausrechts im vorliegenden Fall dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Nach der Rechtsprechung kommt es für die Entscheidung über die Eröffnung des Rechtsweges maßgeblich auf den Zweck des Hausverbots an. Zweck des Behördenhausrechts ist es, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, d. h. die ungestörte Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in einem räumlich geschützten Bereich sicherzustellen (so Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO § 40 Randnr. 301 m. w. N. zur Rechtsprechung). Im vorliegenden Fall ging es darum, die Funktion von Forschung und Lehre im IFZ –

Interdisziplinären Forschungszentrum - sicherzustellen. Der Kläger hat am 03.04.2009 gegen 13:00 Uhr versucht, in den Räumlichkeiten des Instituts für Phytopathologie und Angewandte Zoologie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen deren Willen mit einem Plakat, welches sich gegen gentechnische Forschung wendet, zu fotografieren. Er hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beleidigt und versucht, sich Zutritt zum Sekretariat von Herrn Prof. Kogel zu verschaffen. Das Hausverbot diene damit dem Zweck, die Ordnung am Institut wieder herzustellen und für die Zukunft sicherzustellen, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder ungestört ihren Aufgaben in Forschung und Lehre nachgehen können. Mithin geht es um eine Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Dabei steht dem Kläger auch kein Anspruch auf die Nutzung der Einrichtungen der Universität zu, da er weder Angehöriger, noch Mitglied im Sinne des § 8 HHG ist und demzufolge keine Berechtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 HHG besteht, alle Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Nach der neueren Rechtsprechung ist das Hausverbot in Fällen der oben beschriebenen Art immer öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO § 40 Randnr. 302 m. w. N. zur Rechtsprechung).

2. Die Klage ist nicht begründet. Insoweit wird zunächst auf den Bescheid der Beklagten vom 01.12.2009 und den Widerspruchsbescheid vom 01.06.2010 verwiesen. Zum Schriftsatz des Klägers vom 12.06.2010 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1)

Soweit der Kläger behauptet, dass das gegen ihn verhängte Hausverbot ausschließlich auf Behauptungen beruhe, konkrete Quellen nicht angegeben und Berichte nicht beigelegt seien, widerspricht er sich selbst, indem er erklärt, dass ihm die benannten Zeugen bekannt seien. Diese Zeugen

- Herr Dr. Jafargholi Imani und Frau Claudia Pöckentrup, beide zu laden über Institut für Phytopathologie und Zoologie, Heinrich-Buff-Ring 26 – 32, 35392 Gießen –

können jederzeit bestätigen, dass sich die Vorfälle so, wie im Bescheid vom 01.12.2009 dargestellt, zugetragen haben. Des Weiteren wird auf die

beigefügte Verwaltungsakte

verwiesen.

Soweit der Kläger Behauptungen des Betruges mit Fördermitteln erhebt und Schutzbehauptungen unterstellt, wird dies entschieden zurückgewiesen.

Zu Ziffer 2)

Die Darstellung des Klägers, wie sich der Vorfall zugetragen hat, ist unzutreffend. Wie sich der Vorfall im Einzelnen zugetragen hat, ergibt sich vielmehr aus dem Bescheid in Verbindung mit dem Widerspruchsbescheid der Beklagten. In der Verwaltungsakte befindet sich eine Ausfertigung des Plakats, mit welchem er versucht hat, den Zeugen Imani zu fotografieren, nachdem ihm das Aufhängen des Plakats verweigert wurde. Es ist festzustellen, dass sich die Beklagte und ihre Wissenschaftler dem kritischen Diskurs über Gentechnik bisher nicht verweigert haben und dies in Zukunft auch nicht tun werden. Aus dem Plakat ergibt sich jedoch, dass es dem Kläger, wie er in der Vergangenheit bereits gezeigt hat, nicht an einer sachlichen Diskussion gelegen ist, wenn dort der Beklagten und ihren Wissenschaftlern Vertuschung, Lügen und Fördermittelmissbrauch unterstellt werden.

Zu Ziffer 3)

Entgegen der Bewertung des Klägers liegt eine Störung des Wissenschaftsbetriebes vor, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Erscheinen und Vorgehen des Beklagten daran gehindert wurden, ihren eigentlichen Aufgaben in Forschung und Lehre nachzugehen, statt dessen Beleidigungen und unsachlichen Diskussionen mit dem Beklagten ausgesetzt waren und dadurch in ihrer Aufgabenerfüllung behindert wurden.

Zu Ziffer 4)

Auch entgegen der Bewertung des Beklagten ist das erteilte Hausverbot auch verhältnismäßig, da es zeitlich befristet ist und wie in den oben genannten Bescheiden bereits ausgeführt, auch das Verhalten des Beklagten in der Vergangenheit zu berücksichtigen ist. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit wird auf die Ausführungen der Beklagten in den oben genannten Bescheiden verwiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es dem Kläger nicht erlaubt wurde, Plakate aufzuhängen und Schriften auszulegen. Eine solche Genehmigung hätte nur durch die Inhaber des Hausrechts hätten erteilt werden können, mithin durch den Sprecher des Interdisziplinären Forschungszentrums (vgl. § 9 Absatz 3 Nr. 3 der Satzung des IFZ) oder den Präsidenten der Beklagten nach § 44 Absatz 1 Satz 4 HHG.

Zu Ziffer 5)

Die Behauptung des Betruges der Beklagten bei der Einwerbung von Fördermitteln wird zurückgewiesen. Der Kläger kann sich auch weder auf die Pressefreiheit noch auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, da der Kläger keine Forschung betreibt. Zum einen mag dahinstehen, ob Evaluation der Forschung auch als Forschung bezeichnet werden kann. Der Wissenschaftsrat definiert den Begriff der Forschung jedenfalls „als ein Verfahren zur Formulierung und Lösung ausgewählter Probleme, das sich wissenschaftlicher Methoden bedient, um formulierbare Erkenntnisse zu erlangen, die den Wissensstand erweitern und nach Möglichkeit zur Lösung der gewählten oder anderer Probleme beitragen“ (so WR, Empfehlungen zur

Organisation, Planung und Förderung der Forschung 1975, S. 25). Legt man diese Definition zugrunde, liegt es auf der Hand, dass der Kläger keine Forschung durchführt. Bisher hat sich der Beklagten jedenfalls noch nicht erschlossen, welcher wissenschaftlichen Methoden sich der Beklagte bedient, so dass er in der Forschungsfreiheit nicht eingeschränkt sein kann.

Dies gilt auch, soweit sich der Kläger auf die Pressefreiheit beruft. Er gehört nicht zu dem von dem Grundrecht umfassten Personenkreis, da er nicht im Pressewesen als Verleger, Herausgeber, Redakteur oder Journalist tätig ist. Selbst wenn man ihn aber zu diesem Personenkreis zählen würde, fände dieses Recht nach Artikel 5 Absatz 2 GG seine Schranke im Hausrecht des Präsidenten der Beklagten nach § 44 Absatz 1 Satz 4 HHG alte Fassung bzw. § 38 Absatz 1 Satz 4 HHG vom 14.12.2009.

Zu Ziffer 6)

Soweit die Beklagte das mit Schreiben vom 08.04.2009 ausgesprochene Hausverbot mit Bescheid vom 01.12.2009 aufgehoben hat, kann daraus nicht auf mangelndes Interesse geschlossen werden. Wäre dies der Fall, hätte die Beklagte nicht sogleich ein neues Hausverbot erlassen.

Zu Ziffer 7)

Die Ausführungen des Klägers zu diesem Punkt entbehren jeglicher Grundlage. Sollte das Gericht hierzu eine Stellungnahme der Beklagten für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Zu Ziffer 8)

Bei den Ausführungen des Klägers zu diesem Punkt handelt es sich um Mutmaßungen über die Motive der Beklagten für den Erlass des Bescheides vom 01.12.2009, die für die juristische Überprüfung unerheblich sind. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass angesichts der Schäden, die der Kläger der Universität und ihrer Wissenschaftler bereits in der Vergangenheit zugefügt hat, ein Hausverbot erforderlich ist.

Aus all diesen Gründen ist die Klage abzuweisen.

Im Auftrag:



Susanne Kraus

Anlage

Verwaltungsakte